

V BKA G 01/17

PA 4800/17

AGCS Gas Clearing and Settlement AG  
Vorstand  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

per RSb  
vorab per email: office@agcs.at, philip.rodemeyer@agcs.at, andrea.benckendorff@agcs.at

## B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

### I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gemäß § 88 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 19/2017, die von der Antragstellerin am 16.2.2017 eingereichten

- **Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für das Verteilergesamt Ost (AB-BKO Hauptteil) und den**
- **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung im Verteilergesamt Ost zu den AB-BKO**

Die genehmigten Dokumente bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

Mit Antrag vom 13.2.2017, eingelangt am 16.2.2017, beantragte die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtlichen Änderungen der Allgemeinen Bedingungen.

Die Bestimmungen der . GMMO-VO Novelle 2016, BGBl. II Nr. 238/2016 betreffend das Restlastverfahren und die Flexibilitäts-MOL treten gem. § 47 Abs. 11 leg.cit. mit 1.4.2017, 6 Uhr in Kraft. Daraus ergibt sich Änderungsbedarf in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für das Verteilerggebiet Ost (Hauptteil) und im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung.

Im Hauptteil werden die Pflichten der Netzbetreiber zur Datenübermittlung erweitert. Korrespondierend dazu werden im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung die Bestimmungen betreffend Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt, betreffend Bilanzausgleich und hinsichtlich des technischen Clearings geändert.

Dem von einigen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Argument, dass die vorgesehene, nachträgliche Ermittlung der Restlast als Monatssumme im Rahmen des technischen Clearings eine genaue, tägliche Prognose verunmögliche und zu einer schlechteren Prognosequalität führe, kann die Behörde aus nachstehenden Gründen nicht folgen.

Bereits im Rahmen der Diskussion hinsichtlich der Umstellung auf das „Bottom-Up-Verfahren“ hat der Fachverband Gas Wärme in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 aufgeführt, dass eine monatliche Glättung begrüßt werde. Durch die anteilige Aufteilung der Restlast eines Netzbereichs auf die dort tätigen Versorger werde sichergestellt, dass das damit verbundene Risiko für das Entstehen von bilanzieller Ausgleichsenergie durch die Zuteilung der Restlast nicht ausschließlich in der Bilanzgruppe des „Local Players“ auftritt (wie aktuell im Rahmen des „Top-Down-Verfahrens“ der Fall), sondern von sämtlichen Versorgern anteilig getragen wird, und dadurch eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Versorger garantiert ist. Um dabei die allfälligen Belastungen und Risiken für sämtliche Versorger möglichst zu minimieren, stellt die Zuteilung der Restlast auf die Bilanzgruppen als Monatsband (anstelle eines Tagesbands) die ökonomisch sinnvollste Vorgehensweise dar. Um die Prognosegenauigkeit bestmöglich zu gewährleisten, sollten allen Versorgern entsprechende Basisdaten hinsichtlich der Netzlast zur Verfügung gestellt werden.

Entgegen einigen Argumenten von Marktteilnehmern hinsichtlich erwarteter höherer Kosten einer nachträglichen „Monatsglättung der Restlast“ bestätigen gemeinsame Analysen der AGCS und jener Netzbetreiber, die bereits aktuell ein „Bottom-Up-Verfahren“ zur Zuordnung der Restlast anwenden, dass dadurch die monatlichen Restlastmengen verringert und die Versorger folglich entlastet werden. Dies ist insofern auch logisch begründbar, als die

monatliche Zusammenfassung von täglichen Restlastwerten mit potentiell unterschiedlichem Vorzeichen die absolut zuzuteilende Restlast eines Monats betragsmäßig reduziert. Durch die gleichmäßige, tägliche Zuteilung dieses Monatswerts auf die Versorgerbilanzgruppen werden allfällige Bilanzierungsrisiken (und -kosten) für die Versorger in Netzbereichen mit bereits angewandten „Bottom-Up-Verfahren“ jedenfalls nicht erhöht, sondern tendenziell reduziert.

Die Argumente einiger Marktteilnehmer hinsichtlich einer reduzierten Verursachungsgerechtigkeit einer derartigen monatlichen Glättung werden dahingehend entkräftet, als es keinen Zusammenhang zwischen der unmittelbaren Bilanzgruppen-Bewirtschaftung einzelner Versorger im Verteilergebiet und der Entwicklung der Restlast in einem spezifischen Netzbereich gibt. Die Restlast, als eine sich durch den kommerziellen/technischen Netzbetrieb ergebende Größe, kann demzufolge per Definition nicht verursachungsgerecht Versorgern zugeordnet werden und ist vielmehr auf eine faire und ökonomisch möglichst ausgewogene Art und Weise im Gesamtsystem abzubilden. Dies wird aus Sicht der Behörde durch die beantragte Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators sichergestellt.

Bezugnehmend auf die von einigen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Argumente, dass eine erweiterte und detaillierte Meldung von Netzkomponenten durch die Netzbetreiber ohne erkennbaren Mehrwert sei, wird auf die erforderliche Abgrenzbarkeit von Ursache und Wirkung einzelner Netzkomponenten hingewiesen. Durch entsprechende Transparenz (beispielsweise durch die Abgrenzung der Linepack-Veränderungen in einer eigenen Netzlinepack-Bilanzgruppe) und ein einheitliches Verfahren soll ein effizientes Funktionieren des Gasmarkts gewährleistet werden. Inwieweit der vorgesehene Detaillierungsgrad und Bereitstellungsrythmus dafür ausreichend sind, ist auf Basis der Erfahrungen mit der operativen Handhabung dieser Regelungen zu evaluieren.

Die Änderungen entsprechen den Vorgaben des GWG 2011 und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 BGBl. II Nr. 171/2012 idF GMMO-VO Novelle 2016, BGBl. II Nr. 238/2016, und waren daher zu genehmigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

#### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF) und die Beilagegebühr von EUR 21,80 (Höchstbetrag gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz), insgesamt sohin **EUR 36,10** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei Erste Bank BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 16. März 2017

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

#### Beilage .1:

- **Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für das Verteilergesamt Ost (AB-BKO Hauptteil) V 11.0**
- **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung im Verteilergesamt Ost zu den AB-BKO V 14.0**

Ergeht als Bescheid an:

AGCS Gas Clearing and Settlement AG  
Vorstand  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

per RSb  
vorab per E-Mail: [office@agcs.at](mailto:office@agcs.at), [philip.rodemeyer@agcs.at](mailto:philip.rodemeyer@agcs.at), [andrea.benckendorff@agcs.at](mailto:andrea.benckendorff@agcs.at)

Ergeht zur Kenntnis (per E-Mail) an: [elisabeth.rebel@bmwfw.gv.at](mailto:elisabeth.rebel@bmwfw.gv.at)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Sektion III Energie und Bergbau  
Stubenring 1  
1010 Wien